



Klausjagen in den Gassen von Küssnacht am Rigi

Achte Steuergesetzrevision im Kanton Zug – deutliches „Ja“ der Zuger Bevölkerung

Am 26. November 2023 hat die Zuger Stimmbevölkerung über das neue Steuergesetz abgestimmt. Bei einer Stimmbeteiligung von 42.21% wurde das achte Revisionspaket mit 72.29% Ja-Stimmen deutlich angenommen.

Die Steuervorlage, welche 2024 in Kraft tritt, sieht für natürliche Personen die folgenden drei Erleichterungen vor:

Senkung der Vermögenssteuer

Der bis Ende 2023 geltende Tarif, der seit 2001 gilt, wird mit dem achten Revisionspaket überarbeitet. Die Freibeträge für Verheiratete (bisher CHF 200'000) und Alleinstehende (bisher CHF 100'000) werden auf CHF 400'000, respektive CHF 200'000 verdoppelt. Damit sollen vor allem Personen aus der tieferen und mittleren Vermögensschicht profitieren. Darüber hinaus werden die Vermögenssteuersätze linear um 15% reduziert und die Tarifstufen gestreckt. Die höchste Tarifstufe beginnt beispielsweise neu bei CHF 750'000 und die darauf geschuldete einfache Steuer beträgt 0.17% (bisher CHF 486'000 und 0.2%). Die Regierung des Kantons Zug erhofft sich dadurch die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen zu können und die gesamte Vermögenssteuer zahlende Bevölkerung zu entlasten.

Glättung des Tarifbuckels bei der Einkommenssteuer

Anders als bei der Vermögenssteuer gibt es bei der Einkommenssteuer keine generelle Tarifsenkung. Vielmehr wird der bis Ende 2023 bestehende Tarifbuckel geglättet, indem die Steuersätze in gewissen Tarifstufen gesenkt werden. Dank dieser Massnahme

wird der Maximalsteuersatz erst mit sehr viel höherem Einkommen erreicht. Profiteure dieser Anpassungen sind Einkommen ab rund CHF 65'000, resp. CHF 130'000 bei Verheirateten und eingetragenen Partnerschaften.

Erhöhung der Kinderabzüge

Abzüge im Zusammenhang mit Dritt- und Eigenbetreuung von Kindern unter 14 Jahren wurden erheblich erhöht. Der allgemein zulässige Kinderabzug wurde auf CHF 12'000 (teuerungsbereinigt CHF 12'400) erhöht. Zusätzlich zum allgemein zulässigen Kinderabzug von derzeit CHF 12'400.00 können nun entweder Drittbetreuungskosten bis maximal CHF 25'000 oder Eigenbetreuungskosten von CHF 12'000 geltend gemacht werden. Eine Kumulation von Eigenbetreuungs- und Drittbetreuungsabzug ist nicht möglich. Wer geringere Drittbetreuungskosten als CHF 12'000 hat, kann anstelle des Drittbetreuungsabzug den Eigenbetreuungsabzug geltend machen. Für Kinder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr kann ein Kinderzusatzabzug von neu CHF 12'000 (bisher CHF 6'000) geltend gemacht werden. Somit können pro minderjähriges und volljähriges Kind in Ausbildung neu mindestens CHF 24'400 (Kinderabzug CHF 12'400, Eigenbetreuungsabzug CHF 12'000) abgezogen werden. Werden die Kinder bis zum 14. Altersjahr drittbetreut, ergeben sich maximal mögliche Abzüge von CHF 37'400 (Kinderabzug CHF 12'400, Drittbetreuungsabzug max. CHF 25'000).

URS HENGGELER
Partner AUDIT Zug AG
zugelassener Revisionsexperte,
dipl. Wirtschaftsprüfer



EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser**

Das Jahr 2024 wirft seinen Schatten voraus mit den Präsidentschaftswahlen in den USA, den olympischen Sommerspielen in Paris oder der Mehrwertsteuersatz-Erhöpfung in der Schweiz. Weiter können im neuen Jahr die direkten Steuern in vielen Schweizer Gemeinden, aufgrund der gesunden Finanzen, reduziert werden. Und im Kanton Zug wird der Mittelstand, dank dem revidierten Steuergesetz, entlastet. Urs Henggeler zeigt Ihnen in seinem Leitartikel diese und weitere wichtige Erleichterungen auf.

Ich wünsche Ihnen ein friedliches, erfolgreiches und mit Freude erfülltes 2024. Geniessen Sie die Lektüre des audit-infos. Gerne stehen wir Ihnen zu jedem Thema mit Rat und Tat zur Verfügung.

Ihr Urs Odermatt
Managing Partner AUDIT Zug AG



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Rückstellungen versus Eventualverbindlichkeiten

Bei Jahresabschlussarbeiten stellt sich oft die Frage, ob für Ereignisse eine Rückstellung gebildet werden muss oder ob das Ereignis als Eventualverbindlichkeit gelten soll.

Für **Rückstellungen** gelten folgende Kriterien kumulativ:

- es handelt sich um ein vergangenes Ereignis, d. h. vor dem Bilanzstichtag und früher,
- der Mittelabfluss ist mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von über 50 % und
- die Höhe des Mittelabflusses ist verlässlich schätzbar.

Rückstellungen sind erfolgswirksam zu verbuchen. Sie sind zu unterscheiden in ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Aufwendungen und müssen u.U. im Anhang erläutert werden.

Eventualverbindlichkeiten sind rechtliche oder faktische Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss zwar möglich, jedoch unwahrscheinlich erscheint, weniger als 50% Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Höhe des Mittelabflusses kann nicht verlässlich geschätzt werden. Eventualverbindlichkeiten werden nicht verbucht und erscheinen nur im Anhang.

Arbeitgeberkontrollen nur von zugelassenen Organisationen

Ab 1. Januar 2024 sind nur noch folgende Organisationen für Arbeitgeberkontrollen zugelassen:

- von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) für die Prüfung von AHV-Ausgleichskassen zugelassene Revisionsunternehmen und leitende Revisoren
- kasseneigene Arbeitgeberkontrolleure
- die Revisionsstelle der Ausgleichskasse (RSA)
- die SUVA.

Dies bedeutet, dass **keine anderen Organisationen** Zugang zu Kontrollen und Informationen von Unternehmen haben. (*Quelle: Bundesamt für Sozialversicherung*)

STEUERBERATUNG

Neue Vergütungs- und Verzugszinssätze ab 2024

Das Eidgenössische Finanzdepartement passt die Vergütungs- und Verzugszinssätze für Bundessteuern und -abgaben an das gestiegene Zinsniveau an. Ab 2024 gilt bei Verzug und für Rückerstattungen ein Zinssatz von 4,75 %.

Der Vergütungszinssatz auf freiwillige Vorauszahlungen bei der direkten Bundessteuer steigt auf 1,25 % (bisher 0 Prozent). Bei freiwilligen Vorauszahlungen bei der Mehrwertsteuer wird kein Vergütungszins ausgerichtet.

Haftung von Eheleuten für Steuerschulden

In der Schweiz werden die gemeinsamen Einkünfte und Vermögen von Ehepaaren zusammengefasst und gemeinsam besteuert. Die Steuererklärung von Ehepaaren wird von beiden unterschrieben und beide Eheleuten haften solidarisch und unbeschränkt für ihre Steuerschulden. Das bedeutet, dass die Steuerbehörden den ganzen Betrag entweder von einem oder vom anderen einfordern können. Dies gilt unabhängig davon, wer das Einkommen erwirtschaftet hat oder wer die Steuererklärung ausgefüllt hat. Hat ein Ehepartner Steuerschulden und kann sie nicht bezahlen, dann **kann das Steueramt auf das Vermögen des anderen Ehepartners zurückgreifen**.

Wird ein Ehepartner zahlungsunfähig, entfällt die Solidarhaftung. Leben Ehepartner zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschulden getrennt, kann der «unschuldige» Ehepartner **unter Umständen von der Haftung befreit werden**. Er muss beweisen, dass er keinen Einfluss auf die Finanzen seines Partners hatte. Die genauen Regelungen zur Haftung von Ehepartnern für Steuerschulden variieren von Kanton zu Kanton variieren.

Wichtig: Damit die Solidarhaftung in Form einer Haftungsverfügung aufgehoben wird, muss ein Gesuch dafür gestellt werden, weil das Amt nicht von sich aus handelt. Das Gesuch kann bereits im Veranlagungs- oder im Bezugsverfahren gestellt werden, wenn also die bereits rechtskräftige Veranlagung eingetroffen ist. Im Gesuch muss die Zahlungsunfähigkeit des Ehepartners bewiesen werden.

«Doppelte» Bestrafung bei Steuerhinterziehung ist erlaubt

Ein Verwaltungsrat war dafür zuständig, dass im Unternehmen A Baufahrzeuge zu überhöhten Beträgen von Unternehmen, die ihm gehörten, gemietet wurden. Für diese versteckte Gewinnausschüttung wurde der Verwaltungsrat wegen Steuerhinterziehung gebüsst. Gleichzeitig ermittelten die Steuerbehörden auch gegen den Geschäftsführer des Einzelunternehmens wegen Beihilfe zu Steuerhinterziehung und büssten ihn.

Dagegen erhob der Verwaltungsrat Einspruch bei Gericht mit der Begründung, es dürfe niemand zweimal wegen derselben Straftat verurteilt werden.

Das Bundesgericht lehnte den Einspruch ab. Es wies darauf hin, dass im Falle der Verurteilung einer juristischen Person wegen Steuerhinterziehung zusätzlich noch die für sie handelnden Organe oder Vertreter wegen Beteiligung bestraft werden könnten. Das Prinzip, dass niemand zweimal für die gleich Straftat verurteilt werden könne, werde nicht verletzt.

Eine AG und ihre Organmitglieder seien verschiedene Rechts-subjekte, weshalb die hier verhängten Strafen unterschiedliche Personen betreffen würden. (Quelle: BGE 2C_872/2021 vom 02.08.2022)

Abzug Säule 3a für 2024

Die Steuerverwaltung hat über die Höchstabzüge für Beiträge an die Säule 3a im Steuerjahr 2024 informiert.

- Abzug Säule 3a 2024 für Steuerpflichtige mit 2. Säule: CHF 7'056.-
- Abzug Säule 3a 2024 für Steuerpflichtige ohne 2. Säule: CHF 35'280

Immer bilden diese Höchstabzüge gleichzeitig die obere Limite für die Einzahlung, wobei Aufrundungen bei der Einzahlung nicht zulässig sind.



Iffele am Klausumzug in Küssnacht am Rigi

UNTERNEHMENSBERATUNG

So gelingt die virtuelle Generalversammlung

Neu sind virtuelle GV's erlaubt. Sie sparen Zeit und Kosten und ermöglichen für die Teilnehmenden eine flexible Teilnahme. Damit sie den rechtlichen Anforderungen genügen, sind folgende Punkte zu beachten:

1. **Vorgängige Statutenänderung:** Damit die virtuelle GV mit Stimmabgabe durchgeführt werden kann, müssen die Statuten angepasst werden. Dies bedeutet eine Vorlaufzeit von ca. einem Jahr.
2. **Technische Voraussetzungen:** Damit die GV reibungslos abläuft, muss die Technik geprobt und die Teilnehmenden unter Umständen geschult werden. Bei technischen Problemen während der GV muss die gesamte GV wiederholt werden.
3. **Identifikation:** Das Unternehmen muss sicherstellen, dass nur Aktionäre an der GV teilnehmen können. Dies kann durch Authentifizierung mittels Zugangscodes, Passwörter usw. erreicht werden.
4. **Aktionärsrechte:** Aktionärsrechte wie Anträge einbringen, Fragen stellen usw. müssen gesichert sein und eine Abstimmung muss möglich sein.
5. **Datenschutz:** Die übertragenen Daten müssen geschützt werden.

Das Protokoll muss die gleichen Anforderungen erfüllen wie bei einer konventionellen Generalversammlung. Zusätzlich müssen relevante technische Probleme im Protokoll dokumentiert werden.

TREUHAND

Vorbezug oder Verpfändung einer Pensionskassenleistung?

Werden Pensionskassengelder für Wohneigentum eingesetzt, kann zwischen einem **Vorbezug oder der Verpfändung** gewählt werden.

Bei einem Vorbezug aus der Pensionskasse werden Vorsorgegelder für ein höheres Eigenkapital und tiefere Hypotheken genutzt. Die Hypothekenzinsen sind tiefer, aber im Pensionierungsalter stellen sich Vorsorgelücken ein. Der vorbezogene Betrag aus der Pensionskasse wird zu einem reduzierten Satz und getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Diese Steuern dürfen nicht mit dem bezogenen Kapital beglichen werden. Zahlt man das Geld zu einem späteren Zeitpunkt an die Pensionskasse zurück, kann man die Steuern zurückfordern – allerdings ohne Zins.

Meistens ist es vorteilhafter, das Pensionskassenguthaben zu verpfänden. Das Geld bleibt so in der Pensionskasse und würde nur bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners beschlagnahmt. Der Nachteil ist, dass das verpfändete Kapital blockiert und keine Barauszahlung möglich ist.

Vorbezüge und Verpfändungen sind bei der Wohneigentumsförderung in der Regel **bis drei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung** erlaubt. Pensionskassen können in ihrem Reglement aber anderes festlegen.

	Vorbezug PK	Verpfändung PK
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ Höheres Eigenkapital ■ Tiefere Hypothek ■ Tiefere Hypothekarzinsen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Kapitalbezugssteuern ■ Keine Leistungseinbussen, wenn Verpfändung wieder aufgehoben wird ■ Einkäufe in die PK bleiben möglich
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bezogenes Kapital muss versteuert werden ■ Tiefere Altersleistung ■ Wiedereinzahlungspflicht bei Verkauf der Liegenschaft ■ Keine Einkäufe in die PK möglich, solange Vorbezug nicht zurückbezahlt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nur möglich, wenn die Tragbarkeit bei hohen Zinsen gewährleistet ist ■ Risiko der Pfandverwertung ■ Höhere Wohnkosten durch höhere Hypothekarzinsen

Was passiert, wenn ein Erbe ausgeschlagen wird, bei der Konkurs-Verwertung aber ein Überschuss übrigbleibt?

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, wie CHF 80'000 zu verteilen sind, wenn das Erbe von allen Erben ausgeschlagen worden war, aber nach der Verwertung ein Restbetrag übrigblieb. In diesem Fall vermachte ein Erblasser seinem Neffen sein gesamtes Vermögen. Er hatte keine Kinder und keine Ehefrau, nur noch Geschwister und eine Halbschwester. Alle Erben schlugen das Erbe aus.

Das Bezirksgericht verteilte den Überschuss unter den gesetzlichen Erben – den Geschwistern. Der Neffe gelangte bis ans Bundesgericht mit seinem Anspruch auf die CHF 80'000 und bekam Recht. Das Gericht bestimmte, dass wenn der Erblasser einen Erben testamentarisch eingesetzt hat, es keinen Grund gebe, andere, nicht pflichtteilgeschützten Erben einzusetzen. Der Wille des Erblassers sei zu erfüllen. (Quelle: BGE 5A_961/2022 vom 11.5.2023)

Sind Überzeiten und Überstunden in den 13. Monatslohn einzurechnen?

Für den 13. Monatslohn gibt es keine rechtliche Grundlage, er wird freiwillig vom Arbeitgeber ausbezahlt. Wenn er im Arbeitsvertrag vereinbart ist, dann ist er auch geschuldet.

Oft stellt sich die Frage, welche Lohnbestandteile im 13. Monatslohn einzurechnen sind. Üblich ist es, Überstundenentschädigungen, Familienzulagen, Provisionen, Naturalleistungen, Boni und Gratifikationen **nicht einzurechnen**.

Umgekehrt stellt sich die Frage, ob bei der Berechnung von Überstunden-, Überzeit, Nach- und Sonntagszulagen der 13. Monatslohn einzurechnen ist. Die Gerichte haben sich dazu nicht eindeutig geäußert, es bleibt also offen.

Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn wird der 13. Monatslohn meist bereits im Stundenlohn einberechnet, sofern überhaupt ein Anrecht darauf besteht.

Der Lohn von volljährigen Kindern bei der Unterhaltsberechnung

Das Bundesgericht hat entschieden, dass bei der Berechnung des Unterhalts es im Ermessen des Gerichts liegt, wieviel ein volljähriges Kind zum eigenen Unterhalt beizutragen hat. Es lehnt die übliche Praxis ab, dass das Erwerbseinkommen des Kindes ab Volljährigkeit voll in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen ist. Es sind immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. (Quelle: BGE 5A_476/2022 vom 28.12.2022)

DIE ZUKUNFT HÄNGT DAVON AB, WAS WIR HEUTE TUN.

MAHATMA GHANDI



„Sitzende“ von Katrin Odermatt, Feuerwehrschlauch rot

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Schilfweg 20
6402 Merlischachen

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.